

# **Abwasserreglement**

### Inhaltsverzeichnis

			Seite
1.		Gesetzliche Grundlagen	3
2.		Abwasserreglement	4
		A. Allgemeine Bestimmungen	4
§	1	Zweck, Abgaben	4
Š	2	Allgemeines	4
8	3 4	Rechtsform, Aufsicht Geltungsbereich	4 4
8	5	Abwasseranlagen; Definition Begriffe	4
§	6	Aufgaben der Gemeinde	5
§	7	Projekt- und Kreditbewilligung	5
§	8	Gemeinderat	5
8	9 10	Gewässerschutzstelle Kanalisationsplanung	6 7
8	11	Öffentliche Abwasseranlagen, Verträge, Statuten	7
§	12	Private Abwasseranlagen	8
๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛	13	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	9
8	14	Abwasserkataster	9
		B. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	9
§	15	Anschlusspflicht	9
§	16	Anschlussrecht	9
00000	17 18	Bestehende Abwasseranlagen Anschlussfrist	10 10
3	10		
		C. Bewilligungsverfahren	11
§	19	Gesuch für private Abwasseranlagen	11
§	20	Gesuchsunterlagen	11
8	21 22	Prüfungskosten Baubeginn, Geltungsdauer	13 13
$\omega$ $\omega$ $\omega$ $\omega$ $\omega$	23	Projektänderung	13
§	24	Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	13
		D. Abwassertechnische Ausführungsvorschriften	14
§	25	Technische Ausführungsvorschriften	14
§	26	Abwasser	14
8	27 28	Nichtverschmutztes Abwasser Einzelreinigung häuslicher Abwässer	14 15
8	29	Wenig verschmutztes Abwasser	16
§	30	Übergangslösung ausserhalb Baugebiet	16
§	31	Einleitungsbewilligung	17
$\omega$ $\omega$ $\omega$ $\omega$ $\omega$ $\omega$ $\omega$ $\omega$	32 33	Landwirtschaftsbetriebe Haftung	17 17
		E. Rechtsschutz und Vollzug	18
Ş	34	Rechtsschutz, Vollstreckung	18
§ §	35	Strafbestimmungen	18
		F. Übergangs- und Schlussbestimmungen	19
§	36	Übergangsbestimmungen	19
999	37	Revision	19
8	38	Inkrafttreten	19

### Abwasserreglement der Gemeinde Freienwil

#### Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumentwicklung Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauG) vom 23. Februar 1994
- Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007
  - § 23 Abwasserreglemente der Gemeinden
  - <sup>1</sup> Die Gemeinden erheben für die Abwasserentsorgung Abgaben nach dem Verursacherprinzip.
  - <sup>2</sup> Sie regeln die Abwasserentsorgung und deren Finanzierung in einem Gemeindereglement.
  - Der Regierungsrat kann diesbezügliche Anforderungen durch Verordnung festlegen.
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008
   § 37
  - <sup>1</sup>Die Abwasserreglemente der Gemeinden haben neben den technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen die verursachergerechten Gebühren für die Finanzierung der Abwasserentsorgung festzulegen.
  - <sup>2</sup> Die Fixkosten können durch Erhebung einer Grundgebühr finanziert werden. Als Bemessungsgrundlage sind verursacherbezogene Kenngrössen zu verwenden. Energieeffiziente Investitionen dürfen keine Erhöhung der Gebühren nach sich ziehen.
  - <sup>3</sup> Als Bemessungsgrundlage für die jährlichen Abgaben gelten in der Regel der Trinkwasserverbrauch und weitere der Kanalisation zugeleitete Wassermengen. Die Gebühr kann für industrielle und gewerbliche Einleitungen aufgrund der Abwasserqualität angemessen erhöht werden.
  - <sup>4</sup> Die Fachstelle stellt ein Musterreglement zur Verfügung.
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
   Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007
- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008
- Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008
- <u>Technische Richtlinien und Normen</u>
   Bei den im Reglement zitierten technischen Richtlinien und Normen gilt jeweils die aktuelle Fassung.

Die Einwohnergemeinde Freienwil erlässt, gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Abwasserreglement:

	Neu	Äquivalent bisher
	A. Allgemeine Bestimmungen	
	§1	§1
Zweck	Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.	Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
Abgaben	<sup>2</sup> Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben der Abwasserentsorgung sind in einem se- paraten Reglement über die Finanzie- rung von Erschliessungsanlagen gere- gelt.	<sup>2</sup> Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben der Abwasserentsorgung sind in einem separaten Reglement über die Finan- zierung von Erschliessungsanlagen geregelt.
	§2	§2
Allgemeines	In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.	In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
	§ 3	§ 3
Rechtsform, Aufsicht	Die Abwasserentsorgung ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.	Die Abwasserentsorgung ist ein un- selbständiger, öffentlicher und selbst- tragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.
	§4	§4
Geltungsbereich	Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen. Für Meliorationsleitungen existiert ein separates Reglement.	Das Abwasserreglement findet für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen Anwendung.
	§5	§5
Abwasseranlagen, Definition Begriffe	<sup>1</sup> Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung,	<sup>1</sup> Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Samm-

Ableitung, Versickerung und Behand-

lung des Abwassers.

lung, Ableitung, Versickerung und Be-

handlung des Abwassers.

<sup>2</sup> Die Begriffe sind im Kapitel D (Abwassertechnische Ausführungsvorschriften) definiert.

#### Äquivalent bisher

<sup>2</sup> Die Begriffe sind im Kapitel D (Technische Ausführungsvorschriften) definiert

**§6** 

§6

#### Aufgaben der Gemeinde

- <sup>1</sup> Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- <sup>2</sup> Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- <sup>3</sup> Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

<sup>1</sup>Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

<sup>2</sup>Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

- <sup>3</sup>Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde kann Teile der Abwasserbeseitigung und -reinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§7

§7

gung

Projekt- und Kreditbewilli- Die Gemeindeversammlung bewilligen die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

Die Gemeindeversammlung bewilligt die von der Gemeinde zu finanzierenden Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§8

§8

#### Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung;
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), für Schmutzwasser und Sauberwasser, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:
- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 17 EG UWR)

- c) die Abgabenerhebung;
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartementes und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwasser auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage

- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlagsund Fremdwasser bei Liegenschaften;
- e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der verschmutzten Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

**§**9

Gewässerschutzstelle § 30 EG UWR § 37 V EG UWR

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:
- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse (Grundstückanschlussleitung), der hausinternen Abwasseranlagen (Gebäudeentwässerung) sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inklusive der Sonderbauwerke und Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt:
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

#### Äquivalent bisher

d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlagsund Fremdwasser

siehe Punkt c)

e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände

**§**9

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:
- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist
- b) Abnahme der privaten Grundstückentwässerung (Hausanschlüsse, hausinterne Abwasseranlagen sowie Versickerungsanlagen)
- c) periodische Kontrolle der öffentlichen Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

#### Äquivalent bisher

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

<sup>3</sup> Falls der Gemeinderat die Aufgaben der kommunalen Gewässerschutzstelle an ein Büro in einer andern Gemeinde vergibt, ist eine Ansprechperson auf der Gemeindeverwaltung zu bezeichnen.

§10 §10

Kanalisationsplanung § 17 EG UWR § 21 EG UWR

<sup>1</sup> Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

<sup>2</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Sammelleitungen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte für Erneuerungen und Renovierungen sind vor Baubeginn durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

nung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP). <sup>2</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Grundlage für den Ausbau des Kana-

lisationsnetzes ist der auf die Ortspla-

sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen

nommen die Hausanschlüsse von der

§11

Öffentliche Abwasseranla-1 Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen ausge-

§11

Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzone kann mit Zustimmung des Gemeinderates an eine nicht gemeindeeigene Abwasseranlage angeschlossen werden. Der Anschluss ist vom Eigentümer zu unterhalten.

Verträge

gen

<sup>3</sup> Verträge über gemeinsame Abwasser- <sup>2</sup> Verträge über gemeinsame Abwasanlagen mehrerer Gemeinden sind der Abteilung für Umwelt zur Prüfung einzureichen. Sie treten mit der Zustimmung durch die Abteilung für Umwelt in Kraft.

seranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind dem Baudepartement, Abteilung für Umwelt (AFU), zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DI in Kraft.

Statuten

<sup>4</sup> Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

<sup>5</sup> Das Überbauen von kommunalen Ab- <sup>3</sup> Das Überbauen von öffentlichen Kanakantonalen Fachstelle gestattet. Dies gilt auch für Meliorationsleitungen.

#### Äquivalent bisher

wasseranlagen mit Gebäuden oder Ge- lisationen mit Gebäuden oder Gebäudebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnah- teilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind men sind nur im Einvernehmen mit der nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

#### §12

Private Abwasseranlagen

- <sup>1</sup> Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in seinem Eigentum.
- <sup>2</sup> Visuelle Kontrollen sowie Dichtigkeitsprüfungen können von der Gemeinde angeordnet werden. Die Kosten für die Prüfungen gehen zu Lasten der Abwasserkasse. Allfällige notwendige Sanierungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
- <sup>3</sup> Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie bleiben in seinem Eigentum.
- <sup>4</sup> Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis ausserhalb der Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.
- <sup>5</sup> Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.
- <sup>6</sup>Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlan-
- <sup>7</sup> Private Abwasseranlagen innerhalb von Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

#### §12

- <sup>1</sup> Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.
- <sup>2</sup> Visuelle Kontrollen sowie Dichtigkeitsprüfungen können von der Gemeinde angeordnet werden. Die Kosten für die Prüfungen gehen zu Lasten der Eigentümer, sofern die Leitung schadhaft ist bzw. die Dichtigkeitsanforderungen nicht erfüllt. Allfällige notwendige Sanierungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
- <sup>3</sup> Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie bleiben in seinem Eigentum.
- <sup>4</sup> Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.
- <sup>5</sup> Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.
- <sup>6</sup> Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 11 GSchV

§ 34 V EG UWR

#### Äquivalent bisher

<sup>8</sup> Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat - im Zusammenhang mit Massnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen auf Kosten der Grundeigentümer erstellen resp. erneuern lassen.

§13 §13

Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 17 EG UWR <sup>1</sup> Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz abzuleiten. <sup>1</sup> Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstellen vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§14

§14

Abwasserkataster § 22 EG UWR Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben der Gemeinde alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### B. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§15

§15

Anschlusspflicht §§ 11 / 12 GSchG

- <sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.
- <sup>2</sup> Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

tion sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

<sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen Kanalisa-

<sup>2</sup> Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 16

§ 16

Anschlussrecht

- <sup>1</sup> Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.
- <sup>2</sup> Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 28) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
- <sup>1</sup> Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.
- <sup>2</sup> Stetig fliessendes sauberes Wasser darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

§§ 35/36 V EG UWR

<sup>4</sup>Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

**§17** 

## lagen

- Bestehende Abwasseran- <sup>1</sup> Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
  - <sup>2</sup>Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.
  - <sup>3</sup> Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind die privaten Anlagen auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Die Prüfkosten gehen zu Lasten Abwasserkasse.
  - <sup>4</sup> Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen sind durch den Eigentümer zu finanzieren. Im öffentlichen Grund - insbesondere Strassen - kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer ausführen lassen.

§ 18

#### Anschlussfrist

§ 34 V EG UWR

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

#### Äquivalent bisher

- <sup>3</sup> Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.
- <sup>4</sup>Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 17

- <sup>1</sup> Private Abwasseranlagen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
- <sup>2</sup> Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

<sup>3</sup> Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

§ 18

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

§ 19

#### C. Bewilligungsverfahren

#### Gesuch für private Abwasseranlagen

- <sup>1</sup> Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.
- <sup>2</sup> Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei <sup>2</sup> Nutzungs- oder Zweckänderungen, denen die Menge und/ oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.
- <sup>3</sup> Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

#### § 20

#### Gesuchsunterlagen

- <sup>1</sup> Das Gesuch umfasst folgende Unterla-
- a) Planunterlagen
- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet);
- Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
- Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.;
- Gewässerschutzbereiche Au, Ao und üB:
- Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen;

#### Äquivalent bisher

#### § 19

- <sup>1</sup> Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.
- bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.
- <sup>3</sup> Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.
- <sup>4</sup> Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen. Für die Kosten gilt die Gebührenregelung des Baubewilligungsverfahrens (vgl. auch § 21).

#### § 20

- <sup>1</sup> Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:
- a) Planunterlagen
- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)
- · Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet)
- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
- · Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
- · Gewässerschutzbereiche A, B, C
- · Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen

- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
- rial, Gefälle usw.);
- Anfallstellen, Abwasserart und Menge; Anfallstellen, Abwasserart und Menge
- Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler;
- Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
- Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
- Kläreinrichtungen oder Güllegruben (Abmessungen, Inhalt);
- Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.;
- anlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
- Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angaben der
- Geschossflächen (in m²);
- Gebäudegrundflächen (in m²);
- in Kanalisation entwässerte Hartflächen (in m²).
- b) Zusätzliche Angaben bei Industrieund Gewerbebetrieben
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;

#### Äquivalent bisher

- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
- Leitungsführung (Durchmesser, Mate- Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
  - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler
  - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
  - · Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
  - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
  - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
  - Flächenberechnung gemäss Abschnitt-II. § 32 des Reglementes zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen.
  - Für Versickerungs- und Retentions- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

- b) Zusätzliche Angaben bei Industrieund Gewerbebetrieben:
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

 Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderats mit Zustimmung des BVU notwendig.

<sup>2</sup> Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 21

#### Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand übertragen werden.

§22

### dauer

Baubeginn und Geltungs- Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

Projektänderung

§ 23

<sup>1</sup> Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

<sup>2</sup> Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

§ 24

### Abnahme, Inbetriebführten Bauwerks

<sup>1</sup> Die Vollendung der Anlagen ist der nahme, Pläne des ausge- kommunalen Gewässerschutzstelle vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

> <sup>2</sup> Die Ausführungsqualität der Leitungen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Mit der Schlussabnahme der Arbeiten sind der Bauverwaltung die von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokolle einfach und die Ausführungspläne im Doppel und digital einzureichen. Die Benutzungsbewilligung wird erst nach Vorliegen der Unterlagen erteilt.

#### Äquivalent bisher

 Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig.

<sup>2</sup> Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 21

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand übertragen werden.

§22

Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 BauG.

§ 23

<sup>1</sup> Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

<sup>2</sup> Für Projektänderungen gilt § 32 A-BauV.

§ 24

<sup>1</sup> Die Vollendung der Anlagen ist der kommunalen Gewässerschutzstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese prüft die Anlagen und verlangt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Sofern die Meldung der Vollendung der Anlage nicht vor dem Eindecken erfolgt, so wird die Ausführungsqualität des Anschlusses mittels Kanalfernsehaufnahme unter Kostenfolge für den Eigentümer der anzuschliessenden Baute kontrolliert.

<sup>2</sup> Die Ausführungspläne des gesamten Bauwerkes sind dem der Gewässerschutzstelle innert Monatsfrist nach Inbetriebnahme des Kanalisationsanschlusses einzureichen.

<sup>3</sup> Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.

#### Äquivalent bisher

<sup>3</sup> Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden

#### D Abwassertechnische Ausführungsvorschriften

§ 25

Technische Ausführungs- Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und § 25

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende jeweils aktuellen Richtlinien und Normen massgebend:

• Der Ordner "Siedlungsentwässerung"

des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AFU)

• Schweizer Norm SN 592000: Pla-

Schweizer Norm SN 533190, SIA

VSA Richtlinie: Erhaltung von Kanali-

die Liegenschaftsentwässerung

Norm 190, Kanalisationen

nung und Erstellung von Anlagen für

- Normen massgebend:
  - · Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt;
  - Schweizer Norm SN 592000 (2012),
  - die Liegenschaftsentwässerung; Schweizer Norm SN 533190, SIA 190,

Planung und Erstellung von Anlagen für

- Kanalisationen;
- · Richtlinie "Erhaltung von Kanalisationen" des VSA.

§ 26

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 26

sationen

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 27

Entwässerungssysteme Teil-Trennsystem Art. 7 GSchG

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neu- und Umbauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen.

Mischsystem

<sup>2</sup> Das Baugebiet wird traditionell im Mischsystem entwässert. Dabei wird das verschmutzte und unverschmutzte Abwasser in derselben Leitung abgeleitet. Wo möglich ist das Mischsystem in das Teil-Trennsystem umzuwandeln.

Abwasser

vorschriften

§ 28

### Nichtverschmutztes Abwasser

- <sup>1</sup> Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:
- 1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle
- 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung/Versickerungsanlage.
- 3. Priorität: Direkte Einleitung in ein Gewässer, mit Retention wo erforderlich

#### Äquivalent bisher

§ 27

- <sup>1</sup> Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:
- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung
- 3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

<sup>2</sup> Versickerungen

Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung Umweltschutz, Kapitel 14.

- <sup>2</sup> Bei nicht verschmutztem Abwasser handelt es sich um
- <sup>3</sup> Als nicht verschmutztes Abwasser gilt:
- a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlagen, Wärmepumpen; Bachwasser.
- a) Fremdwasser (Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlagen, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- b) Dachwasser von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebetrieben)
- b) Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

#### Versickerungen

- <sup>3</sup> Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung Umweltschutz, Kapitel 14.
- <sup>4</sup> Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das nicht verschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

#### § 29

### wasser

Wenig verschmutztes Ab- Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwases die Verhältnisse erlauben, kann das es die Verhältnisse erlauben, ist das mig über die belebte Bodenschicht ver- mig über die belebte Bodenschicht zu sickert werden

- a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege, begehbare Terassen. Dachterassen und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

#### § 30

#### Übergangslösung ausserhalb Bauzone

<sup>1</sup> Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist für das bauen. Das anfallende Schmutzwasser gen einzubauen ist auf eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen.

<sup>2</sup> Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

#### Äquivalent bisher

<sup>4</sup>Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern serkanalisation anzuschliessen. Sofern Strassen- und Platzwasser flächenför- Strassen- und Platzwasser flächenförversickern.

#### a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte. über die Schulter entwässert werden.

#### b) Plätze.

Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BU-WAL), zu gestalten.

#### § 28

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Abverschmutzte Abwasser als Übergangs-leitung von verunreinigtem Abwasser als lösung ein dichter Stapelbehälter einzu- Übergangslösung Einzelreinigungsanla-

#### § 31

#### Einleitungsbewilligung

§ 29

Äquivalent bisher

<sup>1</sup> Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat an die Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu erfolgen.

<sup>1</sup> Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz).

<sup>2</sup> Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

<sup>2</sup> Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§32

Landwirtschaftsbetriebe

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

§30

<sup>1</sup> Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach § 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 33

§ 31

<sup>1</sup> Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

<sup>1</sup> Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Liegenschaftseigentümer / Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

- <sup>2</sup> Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.
- <sup>3</sup> Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

Haftung

<sup>4</sup>Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

#### Äquivalent bisher

<sup>3</sup> Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Liegenschafts-. Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

#### E Rechtsschutz und Vollzug

§ 34

Rechtsschutz, Vollstreckung § 35 Abs. 2 BauG

- <sup>1</sup> Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des **BVU** beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- <sup>2</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 35

Strafbestimmungen

- <sup>1</sup> Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss §§ 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- <sup>2</sup> Bei Übertretungen gemäss § 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwerwiegenden Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- <sup>3</sup> Die Anwendung von § 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 32

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- <sup>2</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007

§ 33

- <sup>1</sup> Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.
- <sup>2</sup> Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.
- <sup>3</sup> Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

#### Äquivalent bisher

#### F Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36

Übergangsbestimmungen <sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

> <sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 37

Revision Das Abwasserreglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss je-

werden.

§ 38

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Reglement tritt mit nach Rechtskraft der Gemeindeversammlung in Kraft.

derzeit ganz oder teilweise revidiert

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement der Gemeinde Freienwil vom 17. Juni 2009 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 34

<sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 35

Das Abwasserreglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 36

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt ist das Kanalisationsreglement der Gemeinde Freienwil vom 15.12.1972 inkl. Nachträge vom 12.12.1980, 29.11.1991, 2.12.1994 und 27.11.1998 aufgehoben.